



# Vereinssatzung



der

## Interessengemeinschaft Eifeler – NSU – Freunde e.V.

### Inhaltsverzeichnis

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Zweckbestimmung
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §5 Beginn/Ende einer Mitgliedschaft
- §6 Mitgliedsbeiträge
- §7 Organe des Vereins
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Geschäftsordnung
- §10 Vorstand / Mitgliederversammlung
- §11 Kassenprüfer
- §12 Auflösung des Vereins

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Eifeler-NSU-Freunde e.V. im folgenden „Verein“ genannt
2. Der Verein hat seinen Sitz in Uersfeld, Hinter der Kirch 21, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des technischen Kulturgutes, jedoch im besonderen der Marke NSU. Dem Verein ist daran gelegen, den Bestand an NSU-Fahrzeugen zu erhalten und möglichst die Zahl der fahrbereiten Fahrzeuge noch zu erweitern. Die Präsentation der Fahrzeuge auf Oldtimertreffen sowie auf Ausfahrten und das gesellige Zusammenfinden der Clubmitglieder stehen im Vordergrund des Vereins
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. in der sportlichen Vergangenheit der Marke NSU einen Namen und Rang erworben haben. Hierfür ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5**

#### **Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) sind nicht erforderlich. Das Mitglied entscheidet selbst zu welcher Fraktion es gehören möchte.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine kurze schriftliche Mitteilung per Post, E-Mail oder Fax an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres ohne Fristeinhaltung.
5. Gezahlte bzw. abgebuchte Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückerstattet.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand gegen die erhobenen Vorwürfe zu äußern.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

9. rückständige Beitragsforderungen führen automatisch zum Vereinsausschluss.

## **§ 6** **Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist jeweils die gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7** **Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8** **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstands,
  - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen, die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf; mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.  
Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kelberg, der Verbandsgemeinde Vordereifel oder durch schriftliche Einladung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  1. der Vorstand beschließtoder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorsitzenden,
  - Bericht des(r) Kassenprüfer(s),
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
  6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.
  8. Satzungsänderungen und Änderungen des Zweckes des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
  9. Wahlen zur Bildung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgen offen, es sei denn ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Wahlen.
  10. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

## **§ 9** **Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann sich zur Wahrung seiner Aufgaben einer Geschäftsordnung bedienen und Vereinsmitglieder benennen, die ihnen vom Vorstand übertragene Aufgaben wahrnehmen.

## **§ 10** **Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem:
  - Vorsitzenden
  - Stellvertretenen Vorsitzenden
  - Kassenführer
  - Schriftführer

Darüber hinaus wird der erweiterte Vorstand gewählt. Dieser besteht aus

- Stellvertretender Kassenführer
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

Der erweiterte Vorstand ist nicht zur Vereinsvertretung berechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis gelten die folgenden Beschränkungen:

Kategorie	Im Einzelfall	Im Jahr maximal	Berechtigt
1	Bis 100 Euro	Bis 300 Euro	Jedes Vorstandsmitglied alleine
2	100 Euro bis 300 Euro	Bis 500 Euro	Jedes Vorstandsmitglied mit dem Kassenführer
3	300 Euro bis 500 Euro	Bis 1000 Euro	Zwei Vorstandsmitglieder mit dem Kassenprüfer
4	Über 500 Euro		Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstandes, nicht anwesende teilen ihre Zustimmung /Ablehnung schriftlich mit

4. Die Zustimmung zu den vorgenannten Kategorien von Rechtsgeschäften kann auf folgende Arten erteilt werden:
  - a) Im Rahmen einer Vorstandssitzung durch das vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnete Sitzungsprotokoll.
  - b) Durch Unterzeichnung des vorliegenden Angebotes/Rechnung oder vergleichbarer Dokumente
  - c) durch schriftliche Zustimmung per Brief oder Fax.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

7. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

### **§ 11** **Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 12** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
  - oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Bildungs- und Pflegeheim St. Martin, St. Martin Strasse 33, 56761 Dungenheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege Behinderter Personen verwendet darf.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 29.02.2008 beschlossen und tritt in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

---

---

---

---

---

---

---

---

Unterzeichner: